

## Unfallversicherungsschutz von Praktikanten und Hospitanten im Veterinärwesen

Zum Thema Praktikanten und Hospitanten ergeben sich immer wieder Fragen, die den Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung betreffen. Für den Bereich des Veterinärwesens hat die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) die unten stehende Übersicht erarbeitet. Hiernach ergeben sich folgende Fallvarianten:

### Praktikanten

#### *Praktikant/„Beschäftigter“*

Besteht zwischen dem Praktikanten und dem Praktikumsunternehmen ein Praktikumsvertrag mit Entgeltzahlung, besteht Unfallversicherungsschutz als Beschäftigter im Praktikumsbetrieb. Zuständig ist der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebs.

#### *Schüler*

Schüler allgemeinbildender Schulen, die an einem Praktikum (Schulpraktikum) teilnehmen, sind über die Schule versichert, wenn das jeweilige Praktikum in der regulären Schulzeit stattfindet. Zuständig sind die öffentlichen Versicherungsträger.

#### *Studierende*

Praktika, die im Zusammenhang mit dem Studium absolviert werden, sind auch dann über den Praktikumsbetrieb versichert, wenn die Studienordnung diese vorschreibt. Dies gilt auch für Pflichtpraktika, die von der Approbationsordnung vorgeschrieben werden.

Auch die Absolvierung eines freiwilligen Praktikums, im Zusammenhang mit dem Veterinärstudium, ist über den Praktikumsbetrieb versichert. Zuständig ist dann der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebs.

#### *„Schnupperlehre“*

Bewirbt sich ein Praktikant auf eigene Initiative bei einem Praktikumsbetrieb und arbeitet dort wie ein Beschäftigter mit, so besteht, unabhängig von einer Entgeltzahlung an den Praktikanten, der Unfallversicherungsschutz über den Praktikumsbetrieb.

### Hospitanten

Hospitanten sind in der Regel **n i c h t** in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Bei den Hospitanten handelt es sich meist um Personen, die sich ohne jede Verpflichtung zur Arbeitsleistung lediglich zur Information oder Fortbildung in einem Betrieb aufhalten, ohne irgendwie praktisch in den Betriebsablauf einzugreifen.

Hier gilt als Formel: keine praktische Tätigkeit = kein Versicherungsschutz. Nur Zuschauen ist keine versicherte Tätigkeit und kann daher auch nicht versichert sein.

Für Einzelfälle, die von den oben genannten grundsätzlichen Fällen abweichen, sollte eine kurze schriftliche Anfrage an die BGW erfolgen. Sie erreichen uns auch über das Internet, unter [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de). Wenn Sie sich dann unter Kontakt einklicken, steht Ihnen die BGW unter dem Postfach „Beiträge und Versicherungen“ zur schnellen und unbürokratischen Beantwortung Ihrer Fragen zur Verfügung.

*Britta Brinkmann (BGW)*